

Sehr geehrte Damen und Herren unserer Schulen und Kindertagesstätten

Aktuell erreichen uns sehr viele Fragen bezüglich der Vorgehensweise im Falle von „Corona“. Wir möchten Sie daher über die aktuell übliche Vorgehensweise informieren.

Da wir uns in einem immer noch sehr dynamischen Prozess befinden, kann dies nur den aktuellen Stand wiedergeben.

Meldepflicht

Leiter von Schulen und Kindertagesstätten sind zur Meldung eines begründeten Verdachtes auf COVID-19 verpflichtet.

*Der Verdacht ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen UND (wissentlicher) **Kontakt** mit einem bestätigten Fall von COVID-19 (innerhalb der letzten 14 Tage vor Erkrankungsbeginn).*

Bitte nicht über diesen meldepflichtigen Tatbestand hinaus melden.

Meldewege

Aufgrund der Meldepflicht der Untersuchungslabore wird das Gesundheitsamt in der Regel vor allen anderen von einem positiven Corona-Fall in Kenntnis gesetzt.

Ermittlungsarbeit des Gesundheitsamtes

Coronafall

Nach Erhalt des positiven Befundes kontaktiert das Gesundheitsamt die betroffene Person unverzüglich und spricht eine häusliche Quarantäne aus. Auch Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen werden durch das Gesundheitsamt informiert, wenn sich eine ansteckungsfähige Person in einer Einrichtung aufgehalten hat.

Kontaktpersonen

Alle Personen, die ein relevantes Ansteckungsrisiko haben, werden durch das Gesundheitsamt ermittelt und kontaktiert. Alle Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko werden unverzüglich für 14 Tage in häusliche Quarantäne gesetzt und auf „Corona“ getestet.

Ist die Testung der Kontaktperson auf das Coronavirus negativ, waren alle weiteren Personen (z.B. Familie und Freunde) nicht gefährdet.

Darüber hinaus steht das Gesundheitsamt täglich telefonisch mit allen unter Quarantäne stehenden in Verbindung.

Aus Gründen des Datenschutzes werden Testergebnisse einzelner Personen nicht an Dritte übermittelt. Mit Eltern, deren Kinder einer Gefährdung ausgesetzt waren, nimmt das Gesundheitsamt auf jeden Fall Kontakt auf.

Informationspflicht der Einrichtung

Die Leiter der Einrichtungen sollten, im Falle eines positiven Falles in der Einrichtung, Eltern oder Mitarbeiter darüber informieren. Wenn möglich kann dies über einen Aushang erfolgen.

Quarantäne und Test auf das Coronavirus

Coronafall

Bei leicht erkrankten Personen mit positivem Testergebnis kann die Quarantäne nach 10 Tagen und 48 Stunden Symptomfreiheit beendet werden. Eine nochmalige Testung ist nicht erforderlich.

Kontaktpersonen

Enge Kontaktpersonen eines positiven Coronafalls müssen 14 Tage in Quarantäne, denn so lange kann es maximal bis zum Ausbruch der Erkrankung dauern. Eine Verkürzung der Quarantänezeit einer Kontaktperson ist nicht möglich, auch nicht durch einen negativen Coronatest.

Kontaktaufnahme mit Ihrer Einrichtung

Sind Maßnahmen seitens einer Gemeinschaftseinrichtung erforderlich (z.B. Klassen-, Gruppenschließungen), werden wir von uns aus Kontakt mit Ihnen aufnehmen.

Auch werden wir Sie über alle Personen, die Ihre Einrichtung wegen einer Quarantäne nicht betreten dürfen, informieren.

Erreichbarkeit

Um die Erreichbarkeit auch am Wochenende und nach Dienstschluss zu sichern, ist es **wichtig**, uns eine Telefonnummer mitzuteilen, unter der wir Sie auch außerhalb der Arbeits-/Dienstzeit erreichen können.

Unsere Erreichbarkeit ist über die E-mail-Adresse gesundheitsamt@kv-kus.de oder die FAX-Nummer 06381/424-301 gesichert.

Dokumentation zur Nachverfolgung

Einrichtungsleiter von Gemeinschaftseinrichtungen sind verpflichtet, tagesaktuelle Übersichten zu führen, wer an welchem Tag in der Einrichtung war. Bei Auftreten eines Coronafalles in der Einrichtung, benötigen wir die Personendaten für die Ermittlungsarbeit ad hoc. Bei der Aufzeichnung ist darauf zu achten, dass wir nicht nur Namen von Kindern, sondern auch die der Eltern mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse von Ihnen erhalten.

Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule

Zum Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen hat das Ministerium für Bildung in RLP ein Merkblatt herausgegeben. Dieses ist zu beachten.

Unter anderem findet sich dort:

- Nach Genesung ist kein ärztliches Attest für eine Wiederezulassung erforderlich
- Ob ein Test auf Corona durchgeführt wird, entscheidet der behandelnde Arzt.

Das Gesundheitsamt ist in allen Fällen daran interessiert, die Infektionsketten auf jeden Fall zu durchbrechen.

Ihr Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Kusel

Stand 04.09.2020